

**Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus besonderem Anlass
vom**

17. März 2016

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516) SGV. NRW. 7113 zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 30. 4. 2013 (GV. NRW. S. 208) i. V. m. den §§ 1 und 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528) SGV. NRW. 2060, zuletzt geändert durch Art. 8 Siebtes G zur Änd. der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales sowie zur Änd. weiterer Gesetze vom 2. 10. 2014 (GV. NRW. S. 622), wird für die Stadt Warendorf als örtliche Behörde verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen des Einzelhandels dürfen im Bereich der Stadt Warendorf, Stadtteil Milte, am Sonntag, den 17.04.2016 anlässlich des „Milter-Mühlen-Marktes“ bis zur Dauer von fünf Stunden, in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Verkaufsstellen öffnet bzw. Waren zum gewerblichen Verkauf anbietet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Warendorf, den **17. März 2016**

Stadt Warendorf
als örtliche Ordnungsbehörde


Axel Linke
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

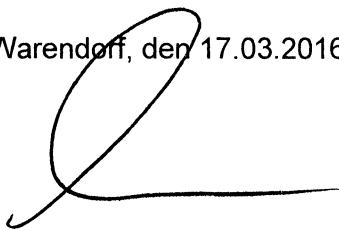
**Öffentliche Bekanntmachung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus besonderem Anlass – „Milter-Mühlen-Markt“ am 17.04.2016**

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit gemäß § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 22.12.2014 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ortsrechtlichen Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 17.03.2016



Axel Linke
Bürgermeister